

88

Presseauszug AZ vom

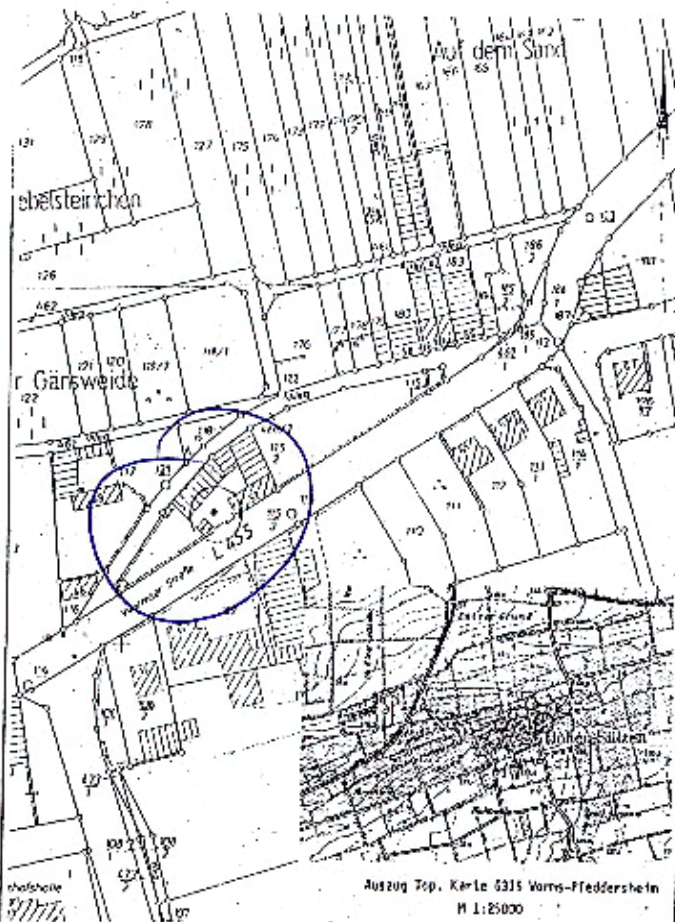
WZ vom

17.1.95

Kreisverwaltung Alzey-Worms

BEKANNTMACHUNG

Ausschnitt aus der Flurkarte
Gemarkung Hohen-Sülzen Flur 1 Maßstab 1:1000
Entastert Worms



Bei dem Kartenteil handelt es sich um eine unmaßstäbliche Verkleinerung.

Rechtsverordnung über das Naturdenkmal „Winterlinde an der Wormser Straße 52, Hohen-Sülzen“ Kreis Alzey-Worms, vom 22. Dezember 1994

Auf Grund des § 22 des Landespflegegesetzes (LPfG) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 30), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 1994 (GVBl. S. 280) BS 791-1, wird verordnet:

§ 1

Der in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Baum wird zum Naturdenkmal bestimmt. Es trägt die Bezeichnung „Winterlinde an der Wormser Straße 52, Hohen-Sülzen“.

§ 2

- (1) Der Baum steht auf dem Grundstück Flur 1 Nr. 115/2 in der Gemarkung Hohen-Sülzen.
- (2) Das Naturdenkmal wird durch Anbringen des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift „Naturdenkmal“ in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung der Linde als Einzelschöpfung der Natur, deren besonderer Schutz wegen ihres Alters, wegen ihrer Schönheit und des das Ortsbild von Hohen-Sülzen prägenden Charakters erforderlich ist.

§ 4

Am Naturdenkmal sind ohne Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde, außer bei Gefahr im Verzug, folgende Maßnahmen oder Handlungen verboten:

1. Maßnahmen oder Handlungen durchzuführen, die zu einer Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen,
2. das Entfernen von Ästen, das Beschädigen des Wurzelwerkes oder sonstige Störungen des Wachstums,
3. das Verändern der Standortverhältnisse des Baumes,
4. das Verlegen von Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche, die Durchführung von Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau bzw. sonstige Grabungen im Kronen- und Wurzelbereich (Traufe) mit einem Radius von mindestens 7 m vom Stammfuß aus gemessen
5. das Anbringen von Inschriften, Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln, soweit sie nicht auf den Schutz des Objektes hinweisen.

§ 5

§ 4 ist nicht anzuwenden auf die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Pflege oder Sicherung des Baumes dienen

§ 6

- (1) Die Grundstückseigentümer oder sonst zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigte haben jede am Baum erfolgte und ihnen bekanntgewordene Schädigung oder sonstige Veränderung der Kreisverwaltung Alzey-Worms unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden mußten und Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.

§ 7

Die Eigentümer haben auf Anordnung zu dulden, daß Maßnahmen zur Sicherung, Erhaltung oder Pflege des Baumes getroffen werden.

§ 8

- (1) Die Genehmigung nach § 4 wird von der unteren Landespflegebehörde des Kreises Alzey-Worms erteilt.
- (2) Ist für die Maßnahme auch nach anderen Rechtsvorschriften eine Zulassung durch eine andere Behörde erforderlich, so entscheidet diese Behörde im Einvernehmen mit der Landespflegebehörde über die Zulassung.
- (3) Die Genehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen, befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs, erteilt werden.

§ 9

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 4 Nr. 1 Maßnahmen oder Handlungen vornimmt, die zu einer Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen,
- § 4 Nr. 2 Äste entfernt, das Wurzelwerk schädigt oder das Wachstum des Baumes auf sonstige Art beeinträchtigt,
- § 4 Nr. 3 die Standortverhältnisse des Baumes ändert,
- § 4 Nr. 4 Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche verlegt, Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau bzw. sonstige Grabungen im Kronen- und Wurzelbereich (Traufe) mit einem Radius von mindestens 7 m vom Stammfuß aus gemessen, durchführt,
- § 4 Nr. 5 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anbringt, soweit sie nicht auf den Schutz des Objektes hinweisen,
- § 6 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.

§ 10

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kreisverwaltung Alzey-Worms
Alzey, den 22. Dezember 1994

Schrader — Landrat